

**Leistungsbeschreibung und „Besondere Geschäftsbedingungen“  
Servicerufnummern 0900-Dienste („Offline-Billing“)  
der AktivCall GmbH, Am Wilhelmshof 38, 63303 Dreieich**

**§ 1. Leistungsbeschreibung**

1. Die AktivCall erbringt die Dienste 0900 auf Grundlage der allgemeinen Geschäftsbedingungen und nachfolgenden besonderen Geschäftsbedingungen.
2. AktivCall ermöglicht dem Kunden das Angebot von entgeltlichen Informationen, Unterhaltung oder anderen Inhalten (Mehrwertdiensten), die Anrufer (Nutzer) in Anspruch nehmen können. AktivCall übernimmt auf diese Weise die Vermittlung und den Transport sowie Abrechnung der eingehenden Anrufe für den Kunden. Die Vermittlungsleistung wird lt. den Bestimmungen der Bundesnetzagentur nach längstens 60 Minuten einer ununterbrochenen Verbindung automatisch beendet.
3. Die inhaltliche Erbringung des Mehrwertdienstes gegenüber dem Nutzer obliegt dem Kunden in eigener Verantwortung. Die Inhalte, zu denen AktivCall den Zugang vermittelt oder auf andere Weise einstellt, stellen in keiner Weise die Auffassung oder Meinung von AktivCall dar.
4. Die Dienste mit der Tarifkennziffer 0900 sind frei tarifierbar. Die Abrechnung erfolgt über den Teilnehmernetzbetreiber des Anrufers.
5. Das Dienstangebot erfolgt auf Basis der „vorläufigen Regelungen für die Zuteilung von 0900er-Rufnummern für Premium-Rate-Dienste“.
6. Verbindungen von und zu Anschlüssen anderer Anbieter von Sprachtelefondiensten oder von und zu Mobilfunkanschlüssen anderer Anbieter von Mobilfunknetzen sind nur möglich, soweit dies mit Betreibern anderer Telefonnetze (Fest-/Mobilfunknetze) vereinbart ist.
7. Flexible Verkehrslenkungen des intelligenten Netzes werden gemäß den Preislisten von AktivCall GmbH separat berechnet.

**§ 2. Besondere Pflichten des Kunden**

1. Bei einer Weiterleitung von Gesprächen zu einem Anschluss eines Dritten muss der Kunde sicherstellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden sollen, damit einverstanden ist.
2. Der Kunde wird bei der Erbringung seiner Mehrwertdienste den Nutzern seinen Namen (Firma) und seine Anschrift sowie Name und Anschrift der Vertretungsberechtigten angeben (§ 6 TDG).
3. Der Kunde verpflichtet sich, dem Anrufer zu Gesprächsbeginn den Tarif kostenlos anzukündigen, der vom Anrufer aus nationalen öffentlichen Festnetzen zu zahlen ist. Dieser Service wird von AktivCall kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Datendiensten muss der Tarif und die Größe der Dateien in der Meldezeile übertragen werden und vom Anrufer vor Abruf des Mehrwertdienstes bestätigt werden.
4. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung nach § 6 TDG nicht nach, kann AktivCall die entsprechenden Angaben an Dritte weitergeben, soweit diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen.
5. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen eine seiner vertraglichen Verpflichtungen, so hat er AktivCall im Innenverhältnis alle Schäden zu ersetzen, die AktivCall durch die Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. AktivCall ist in diesen Fällen zudem dazu berechtigt, nach eigener Wahl entweder den Zugang zum Dienst 0900 ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend zu sperren oder das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

**§ 3. Portierung auf AktivCall zugewiesener Servicerufnummern**

1. Eine Portierung von Servicerufnummern, welche nicht auf den Kunden, sondern auf AktivCall von der Bundesnetzagentur zugeteilt worden sind, und die von AktivCall als durchwahlfähig zur kostenlosen Nutzung für den Kunden eingerichtet worden sind, ist aus technischen Gründen nicht möglich.
2. Im Falle einer Kündigung des Vertrages fallen die dem Kunden von AktivCall zugewiesenen Rufnummern an AktivCall zurück.

**§ 4. Statistiken**

1. AktivCall liefert dem Kunden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften Statistiken. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Statistiken in der Regel hinsichtlich der personenbezogenen Daten von Anrufern anonymisiert. Maßgeblich sind insoweit immer die jeweils einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (TKG, TDSV, TDDSG, BDSG o.a.).
2. Der Abruf der Statistiken erfolgt durch den Kunden auf einer von AktivCall zur Verfügung gestellten Internetseite unter <http://www.AktivCall.de>. Der Kunde kann die für ihn erstellte Statistik auf dieser Seite unter Eingabe seiner Zugangskennung und seines Passwortes abrufen.
3. Der Kunde verpflichtet sich, seine Zugangskennung und sein Zugangspasswort wie auch die abgerufenen Daten geheim zu halten und nicht unberechtigten Dritten zugänglich zu machen. Hierbei wird der Kunde die gesetzlichen und üblichen Sicherheitsanforderungen einhalten. AktivCall ist berechtigt, den Zugang zu der Statistik zu eröffnen, wenn die Zugangskennung mit dem zugehörigen Passwort angegeben wird. Der Kunde hat AktivCall von einem Missbrauch oder der Weitergabe seines Passwortes oder der Zugangskennung unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

**§ 5. Rechnungsstellung und Abrechnung**

1. Das dem Kunden zustehende Entgelt (Anbietervergütung) richtet sich nach dem vom Kunden gewählten Tarif, zu dem die Anrufer (Nutzer) die Rufnummer aus nationalen öffentlichen Festnetzen oder Mobilfunknetzen erreichen können.
2. Der Abrechnungszeitraum der vereinbarten Vergütungen beträgt 14 Tage nach Ende des jeweiligen Kalendermonates. Die Auszahlung erfolgt nach 6 Wochen zu 80 % und nach 10 Wochen die restlichen 20 % (Sicherheitseinbehalt siehe auch 5.5) nach Ende des Abrechnungsmonates per Überweisung auf ein vom Kunden zu benennendes Bankkonto. Barauszahlungen sind nicht möglich. Eine eventuelle Änderung der Kontoverbindung muss AktivCall unverzüglich vom Kunden angezeigt werden, da sonst Auszahlungen von AktivCall an den Kunden nicht mehr möglich sind. Erfolgt auch nach mehrmaliger Aufforderung keine Nennung einer Kontoverbindung, verfällt das auszahlende Guthaben 6 Monate nach Erstellung der Gutschrift.
3. AktivCall zahlt den Auszahlungsanspruch des Kunden aus, sobald die Forderungen gegenüber den Anrufern durch den Rechnungssteller eingezogen wurden und dieser wiederum an AktivCall ausgezahlt hat. Für die Einhaltung dieser Zahlungsziele übernimmt AktivCall keinerlei Gewährleistung. AktivCall haftet ebenso nicht für die Akzeptanz der angelieferten Daten durch den Rechnungssteller.

4. AktivCall trägt nicht das Forderungsausfall- und Rückbelastungsrisiko. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nichterbringlichkeit der Forderung auf deren Nichtigkeit, mangelnde Zahlungsbereitschaft, mangelndes Zahlungsvermögen oder sonstigen Gründen beruht. Dem Kunden werden Forderungsausfälle nicht ausbezahlt und falls dies schon geschehen, rückbelastet.
5. Zur Abdeckung des Risikos bei Rückbelastungen offener Forderungen durch den Rechnungssteller erhält der Kunde zunächst eine Abschlagszahlung unter dem Vorbehalt der endgültigen Gutschrift der eingezogenen Entgelte. Diese erhält der Kunde innerhalb von 6 Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraums. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach der zu erwartenden Höhe der Rückbelastungen und beträgt im Regelfall 80% der Gesamtauszahlung. AktivCall behält sich das Recht vor, die Höhe des Sicherheitseinbehalt jederzeit anzupassen.
6. Die Vergütungsauszahlungen erfolgen immer unter Vorbehalt und können einer Rückbelastung von maximal 365 Tagen ab Auszahlungstermin unterliegen. AktivCall GmbH wird dem Kunden die Rückbelastungen jeweils für die betroffene Servicenummer im Wege der Einzelabrechnung aufschlüsseln.
7. Sollten sich ausnahmsweise die von der Deutschen Telekom AG bzw. des betreffenden Carriers ermittelten Forderungsausfälle nicht einem bestimmten Kunden zuordnen lassen, kommt der von der Deutschen Telekom AG (Carrier) insgesamt ermittelte Prozentsatz der gesamten Forderungsausfälle im Bereich 0900 zur Anwendung.
8. Von der Ermittlung des Forderungsausfalls sind Fälle, in denen der Forderungsausfall gegenüber dem Endkunden auf strafbaren Handlungen beruht, nicht erfasst. Sofern Forderungsausfall auf Betrug oder strafbaren Handlungen beruht, wird dieser entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von AktivCall GmbH behandelt. Eine Auszahlung dieser missbräuchlich entstandenen Beträge erfolgt nicht.

#### **§ 6. Reklamationsbearbeitung, Rechnungsstellung und Inkasso**

1. Die Rechnungsstellung, Reklamationsbearbeitung und das Inkasso übernimmt der Verbindungsnetzbetreiber oder ein beauftragtes Clearing-House und/oder AktivCall für den Betreiber. Der Betreiber tritt bereits mit Vertragsunterzeichnung seine eventuellen Forderungen aus „offline-billing“-Rückbelastungen an AktivCall bzw. den Netzbetreiber ab, mit dem Hintergrund, diese über ein zugelassenes Inkassounternehmen betreiben zu lassen. Zu diesem Zweck ist auf der Rechnung der Deutschen Telekom AG für jede Dienstleistung eine von AktivCall zugeteilte Produkt-ID in der Lastschriftabrechnung angegeben. Im Falle der Nichtzahlung erfolgen Mahnungen durch den Clearing-Dienstleister im Namen von AktivCall GmbH.
2. Ein eventuelles Entgelt, das AktivCall für die Übernahme einer Fakturierung oder einer Reklamationsbearbeitung vom Netzbetreiber oder dem Carrier in Rechnung gestellt bekommt, würde dem Kunden weiterbelastet werden.

#### **§ 7. Umsatzsteuer**

1. Die Parteien gehen davon aus, dass die Abrechnung gegenüber dem Anrufer (Nutzer) bezüglich der Umsatzsteuer unter den Erlass des Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.1998 bzw. 19.07.1999 (AZ.: 7100-188-V C 4) betreffend die umsatzsteuerrechtliche Abwicklung von Telekommunikationsdienstleistungen im Interconnection – Verfahren fällt.
2. Dies hat zur Folge, dass die Fakturierungspartner, die gegenüber dem Anrufer (Nutzer) abrechnen, die Umsatzsteuer auf die in eigenem Namen fakturierten Beträge schulden und berechtigt sind, die von AktivCall in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als abzugsfähige Vorsteuer zu behandeln.
3. Sollte dem Fakturierungspartner oder AktivCall der Vorsteuerabzug versagt werden, weil die Leistungen vom Kunden an den Anrufer (Nutzer) und nicht an AktivCall oder die Parteien erbracht würden, ist der Kunde verpflichtet, AktivCall die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer gemäß § 238 AO zuzüglich anfallender Zinsen in Höhe von 5 % p.a. zu erstatten.

#### **§ 8. Mindestumsatz / Mindestauszahlung**

Ein vertraglicher Mindestumsatz pro Monat besteht nicht. Grundsätzlich werden Vergütungen unter € 10,00 (netto) aus den o.g. Produkten weder zur Auszahlung gebracht, noch mit vergangenen oder zukünftigen Rechnungen verrechnet oder angerechnet, sondern für Verwaltungsaufwendungen an AktivCall GmbH verbucht (Basis ist jede Monatsabrechnung – auch wenn kein voller Kalendermonat z. B. Startmonat). Bei Löschung, Deaktivierung oder Kündigung fällt eine Deaktivierungsgebühr pro Servicenummer von € 12,60 zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer an.

Irrtümer und Änderungen bleiben vorbehalten. Diese „Leistungsbeschreibung und BGB 0900“ gilt bis zum Erscheinen einer neuen Leistungsbeschreibung. Stand September 2014.